gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname S1 Intensiv

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) 9C00-60J4-100T-GDTS
T1EH-2H62-810R-UEQ3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SNANO UG haftungsbeschränkt Schillerstraße 1a 63741 Aschaffenburg Deutschland

Telefon: 06021-5804030 Mobiltelefon: 0172 6502605 Telefax: 06021-5804032 E-Mail: info@snano.de Webseite: www.snano.de

E-Mail (sachkundige Person) info@snano.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 (0) 6131-19240 (GIZ Mainz | 24 h | 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Deutschland: de Seite: 1 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Tetranatriumethylendiamintetraacetat, Hexyl-D-glucosid, Natriumetasulfat

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Tetranatriumethylendia- mintetraacetat	CAS-Nr. 64-02-8	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Eye Dam. 1 / H318	
	EG-Nr. 200-573-9		STOT RE 2 / H373	•
	Index-Nr. 607-428-00-2			
	REACH RegNr. 01-2119486762-27- xxxx			
Hexyl-D-glucosid	CAS-Nr. 54549-24-5	1-<5	Eye Dam. 1 / H318	
	EG-Nr. 259-217-6			•
	REACH RegNr. 01-2119492545-29- xxxx			
2-Ethylhexanol, ethoxyliert	CAS-Nr. 26468-86-0	1-<5	Eye Irrit. 2 / H319	1>

Deutschland: de Seite: 2 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 15.12.2022

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5	1-<5	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319	(!)
	EG-Nr. 200-578-6			~ ~
	Index-Nr. 603-002-00-5			
	REACH RegNr. 01-2119457610-43- xxxx			
Natriumetasulfat	CAS-Nr. 126-92-1	1 – < 5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318	
	EG-Nr. 204-812-8			•
	REACH RegNr. 01-2119971586-23- xxxx			
Citric acid	CAS-Nr. 5949-29-1 77-92-9	1-<5	Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335	1
	EG-Nr. 201-069-1			
	REACH RegNr. 01-2119457026-42- xxxx			
Bronopol	CAS-Nr. 52-51-7	<1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H312	
	EG-Nr. 200-143-0		Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	
	Index-Nr. 603-085-00-8		Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	
	REACH RegNr. 01-2119980938-15- xxxx			

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Tetranatriumethylendia- mintetraacetat	-	-	>1.780 ^{mg} / _{kg} 1,5 ^{mg} / _l /4h	oral inhalativ: Staub/Nebel
Ethanol	Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	-	-	
Natriumetasulfat	Eye Dam. 1; H318: C ≥ 20 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 20 %	-	-	
Bronopol	-	M-Faktor (akut) = 10	500 ^{mg} / _{kg} 1.100 ^{mg} / _{kg}	oral dermal

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Deutschland: de Seite: 3 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFT-INFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es ist mit verzögert oder sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition zu rechnen. Bindehautrötung am Auge. Tränenreizend. Reizende Wirkungen. Augenreizend.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxide (SOx), Giftige Stoffe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Deutschland: de Seite: 4 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

hohe Temperaturen, Frost, Feuchtigkeit

- Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Deutschland: de Seite: 5 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	2-Brom-2-nitro- propan1,3-diol	52-51-7	MAK							Н	DFG
DE	Ethanol	64-17-5	MAK	200	380	800	1.520				DFG
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520			Y	TRGS 900
DE	Zitronensäure	77-92-9	MAK		2		4			i	DFG
DE	Zitronensäure	77-92-9	AGW		2		4			i, Y	TRGS 900

Hinweis

H hautresorptiv

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes

(BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	DNEL	1,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	DNEL	3 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	DNEL	1,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	DNEL	3 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wirkun- gen
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	DNEL	420 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	DNEL	595.000 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Bronopol	52-51-7	DNEL	3,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Bronopol	52-51-7	DNEL	10,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen
Bronopol	52-51-7	DNEL	2,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen

Deutschland: de Seite: 6 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Bronopol	52-51-7	DNEL	2,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wirkun- gen
Bronopol	52-51-7	DNEL	2 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Bronopol	52-51-7	DNEL	6 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen
Bronopol	52-51-7	DNEL	8 μg/cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
Bronopol	52-51-7	DNEL	8 μg/cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wirkun- gen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	PNEC	2,83 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	PNEC	0,283 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	PNEC	50 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Tetranatriumethylen- diamintetraacetat	64-02-8	PNEC	1,1 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	PNEC	0,176 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	PNEC	0,018 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	PNEC	0,722 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	PNEC	0,072 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	PNEC	0,654 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Natriumetasulfat	126-92-1	PNEC	0,136 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Natriumetasulfat	126-92-1	PNEC	0,014 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Natriumetasulfat	126-92-1	PNEC	1,35 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Natriumetasulfat	126-92-1	PNEC	1,5 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Natriumetasulfat	126-92-1	PNEC	0,15 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Natriumetasulfat	126-92-1	PNEC	0,22 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Bronopol	52-51-7	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Bronopol	52-51-7	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Bronopol	52-51-7	PNEC	0,43 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)

Deutschland: de Seite: 7 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Bronopol	52-51-7	PNEC	0,021 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Bronopol	52-51-7	PNEC	0,009 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Bronopol	52-51-7	PNEC	0,21 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

- Materialstärke

0.5 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Deutschland: de Seite: 8 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	grün
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	64,7 °C bei 1.013 hPa (berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches)
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Zündtemperatur	455 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	9
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
öslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
/erteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
	1 ^g / _{cm³}
	1 ^g / _{cm³} zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Dichte Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor
Dichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio-
	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Deutschland: de Seite: 9 / 21

9.2

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.
Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T1 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 450°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost. Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel, Alkalien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	64-02-8	oral	>1.780 ^{mg} / _{kg}
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	64-02-8	inhalativ: Staub/Nebel	1,5 ^{mg} / _l /4h
Bronopol	52-51-7	oral	500 ^{mg} / _{kg}
Bronopol	52-51-7	dermal	1.100 ^{mg} / _{kg}

Deutschland: de Seite: 10 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	64-02-8	oral	LD50	>1.780 - <2.000 mg/ _{kg}	Ratte
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	10.470 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Ethanol	64-17-5	inhalativ: Dampf	LC50	124,7 ^{mg} / _l /4h	Ratte
Natriumetasulfat	126-92-1	oral	LD50	7.570 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Natriumetasulfat	126-92-1	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Citric acid	5949-29-1 77-92-9	oral	LD50	5.400 ^{mg} / _{kg}	Maus
Citric acid	5949-29-1 77-92-9	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Bronopol	52-51-7	oral	LD50	211 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Bronopol	52-51-7	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

Deutschland: de Seite: 11 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Tetranatriumethylendia- mintetraacetat	64-02-8	LC50	>100 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Tetranatriumethylendia- mintetraacetat	64-02-8	EC50	>114 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Tetranatriumethylendia- mintetraacetat	64-02-8	ErC50	>60 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Ethanol	64-17-5	LC50	15.400 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	EC50	12.700 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	ErC50	C50 22.000 ^{mg} / _l Alge	96 h	
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	LC50	420 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	EC50	490 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	EL50	435 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Natriumetasulfat	126-92-1	LC50	>100 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Natriumetasulfat	126-92-1	EC50	483 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Natriumetasulfat	126-92-1	ErC50	>511 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Bronopol	52-51-7	LC50	11 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Bronopol	52-51-7	EC50	EC50 1,4 ^{mg} / _I wirbellose Wasserlebewesen		48 h
Bronopol	52-51-7	ErC50	0,026 ^{mg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	LC50	1.806 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	10 d
Ethanol	64-17-5	ErC50	675 ^{mg} / _l	Alge	4 d
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	LC50	3,2 ^{mg} / _l	Fisch	28 d
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	EC50	>1.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	4 h
Natriumetasulfat	126-92-1	EC50	135 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	3 h
Bronopol	52-51-7	LC50	35,7 ^{mg} / _l	Fisch	96 d

Deutschland: de Seite: 12 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Bronopol	52-51-7	EC50	0,88 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Tetranatriume- thylendiaminte- traacetat	64-02-8	Sauerstoffver- brauch	78 %	56 d		ECHA
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffver- brauch	69 %	5 d		ECHA
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5	Sauerstoffver- brauch	71 %	28 d		ECHA
Natriumetasulfat	126-92-1	Kohlendioxidbil- dung	89,3 %	28 d		ECHA
Bronopol	52-51-7	Kohlendioxidbil- dung	20 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	ВСГ	Log KOW	BSB5/CSB
Tetranatriumethylendiamintetraa- cetat	64-02-8	1,8	-13,17 (25 °C)	
Ethanol	64-17-5		-0,77	0,6211
Hexyl-D-glucosid	54549-24-5		1,72 (pH-Wert: 6,5, 40 °C)	
Natriumetasulfat	iumetasulfat 126-92-1		-0,248 (25 °C)	
Citric acid	5949-29-1 77-92-9		-1,55	
Bronopol	52-51-7		0,15 (pH-Wert: 4,9, 23 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 13 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

- Produkt

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	nicht zugeordnet
------	--------------------------	------------------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. ADN

14.3 Transportgefahrenklassen

> 9 ADN

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Deutschland: de Seite: 14 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
S1 Intensiv	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Tetranatriumethylendiamintetraacetat	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Hexyl-D-glucosid	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
2-Ethylhexanol, ethoxyliert	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Ethanol	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Natriumetasulfat	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Citric acid	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Bronopol	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

— deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.

- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";

b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';

c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Deutschland: de Seite: 15 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Legende

R40

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z.B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.
- Stinkbomben.
 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender".
 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprachen.
- ten Anforderungen entsprechen.

Deutschland: de Seite: 16 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Legende

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche

Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

ii) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
iii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die verwendung eines dernisches in Tatowierungszwecke das Infizieren der Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen. 3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu,

gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8); b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

fung oder der Neueinsturung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a) die Angabe ,Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;

c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. "Bestandteil" bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentra-

tionsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

f) den Hinweis ,Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Deutschland: de Seite: 17 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Legende

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Decopaint-Richtlinie

C-Gehalt	<10 %

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	<10 %

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Tetranatriumethylendiamintetraacetat		a)	
Ethanol		a)	
Bronopol		a)	

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Deutschland: de Seite: 18 / 21

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10 (brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind als "ACTIVE" gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

Deutschland: de Seite: 19 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebe- nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend

Deutschland: de Seite: 20 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



S1 Intensiv

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 15.12.2022

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 21 / 21